

# IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts  
für Europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

XI

Herausgegeben von  
DIETER SIMON und WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1984

PETER LANDAU

Neue Forschungen zu vorgratianischen  
Kanonessammlungen und den Quellen des  
gratianischen Dekrets \*

In der Geschichte der Quellen des westlichen kanonischen Rechts sind zwei Perioden von ganz besonderer Bedeutung: die Zeit der zentralistischen Rechtsfortbildung durch Dekretalen und Dekretalensammlungen, die hauptsächlich etwa 150 Jahre von 1170 bis 1320 umfaßt — in dieser Zeit konnte das kanonische Recht als wissenschaftlich bearbeitetes *ius novum* gleiches Gewicht neben dem römischen Recht als Grundlage einer europäischen Rechtseinheit gewinnen — und die etwa 650 Jahre zwischen dem Beginn der Übersetzungsarbeit des Dionysius Exiguus in Rom nach 496 und der Fertigstellung des gratianischen Dekrets um 1140. Die Zeit der sogenannten vorgratianischen Kanonessammlungen umfaßt das gesamte frühe und einen erheblichen Teil des hohen Mittelalters. Es ist eine Zeit mit nur geringen Spuren von Rechtsliteratur und begrenzter Bedeutung allgemeiner Rechtsregeln. In dieser Zeit haben wir nur auf dem Gebiete des kirchlichen Rechts, nicht so sehr im weltlichen Recht, einmal die kontinuierliche Tradition der Rechtssätze des *antiken* Rechts, wie sie dem Abendland hauptsächlich durch Dionysius Exiguus (*versio Dionysiana* der griechischen Quellen) und durch den unbekanntenen Sammler der spanischen Kirchenrechtssammlung (*Hispana*) übermittelt worden waren<sup>1</sup>. Zum anderen beobachten wir in dieser

\* Erweiterter Text eines Vortrages im Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M. am 25.11.1981.

<sup>1</sup> Zu den lateinischen Versionen der griechischen Kanones der altkirchlichen Konzilien cf. als ersten Überblick ALPHONSUS M. STICKLER, *Historia iuris canonici latini*, vol. I: *Historia fontium* (Augustae Taurinorum 1950) 42-52. Zur Autorschaft der *Hispana* cf. GONZALO MARTINEZ DIEZ, *La colección canonica Hispana* (= *Monumenta Hispaniae Sacra*, Serie canonica: vol. I) I: *Estudio* (Madrid-Barcelona 1966) 257-327: nach ihm war Isidor von Sevilla der Autor. Diese These wurde bisher in der Forschung im allgemeinen nicht akzeptiert; cf. u.a. MEINE Rezension in ZRG Kan. Abt. 54 (1968) 406-414.

Epoche eine Umformung, Weiterentwicklung des Rechts durch neue Rechtssätze

1. auf dem Wege der konziliaren Gesetzgebung insbesondere der westgotisch-spanischen Konzilien und der fränkischen Konzilien der Merowinger- und Karolingerzeit, ferner der bischöflichen Rechtssetzung in *Capitula episcoporum*,<sup>2</sup>
2. über die Erfindung angeblich alten Rechts — die Rechtsfälschungen vor allem Pseudo-Isidors,<sup>3</sup>
3. über die Statuierung neuen Rechts in Bußbüchern,<sup>4</sup>
4. über die Rezeption vor allem biblischer und patristischer Texte in das kanonische Recht, etwa über die irische Kanonessammlung.<sup>5</sup>

Die Überlieferung der vorgratianischen Kanones in den unterschiedlichen, teils nur lokal bedeutsamen, teils allgemein verbreiteten Sammlungen ist ein zentrales Kapitel der Geistesgeschichte des frühen Mittelalters vor der Zeit der Scholastik. In dieser vorwissenschaftlichen Zeit Europas haben die Texte des kanonischen Rechts eine große Bedeutung für den geistigen Haushalt der damaligen Bildungszentren. Nehmen wir ein mir naheliegendes Beispiel: die Bibliothek von St. Emmeram in Regensburg besaß am Ende des 10. Jahrhunderts 513 Bände und gehörte damit zu den größten Bibliotheken des Europas der Ottonen. Von ihnen

<sup>2</sup> Zu den frühmittelalterlichen *Capitula episcoporum* cf. etwa als neuere Arbeit PETER BROMMER, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. Abt. 60 (1974) 1-120.

<sup>3</sup> Zu Pseudo-Isidor ist heute in erster Linie das monumentale Werk von HORST FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 24, I-III) 3 Bd. (1972-1974) heranzuziehen.

<sup>4</sup> Zu den Bußbüchern cf. den neueren Überblick über die einzelnen Texte und den schwer überblickbaren Forschungsstand bei CYRILLE VOGEL, Les "Libri Paenitentiales" (= Typologie des sources du moyen âge occidental, Fasc. 27) 1978. Ein größeres Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Bußbücher wird unter Leitung von RAYMUND KOTTJE (jetzt in Bonn) durchgeführt; cf. den Bericht in BMCL N.S. 7 (1977) 108-111.

<sup>5</sup> Die Literatur zur irischen Kanonessammlung (*Hibernensis*) bei HUBERT MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien, Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, hg. von HORST FUHRMANN, Bd. 1) Berlin/New York 1975, pp. 255-259 — mit einer Liste der Handschriften der Sammlung und ihrer Exzerpte.

enthielten 20 Codices kanonisches Recht, also etwa 4 % der Bücher<sup>6</sup>. Die Kenntnis der kanonistischen Sammlungen ist daher unerlässlich, wenn man von den geistigen Strömungen der ersten Hälfte des Mittelalters ein klares Bild gewinnen möchte. Man muß aber außer der Bedeutung der kanonistischen Sammlungen als Geschichtsquellen für ihre Zeit auch zwei andere Perspektiven hervorheben, unter denen die Überlieferungsgeschichte der Kanonessammlungen von allgemeinem Interesse ist:

1. Die Kanonessammlungen des Abendlands tradierten u.a. und häufig vorzugsweise das Recht der antiken Reichskirche, wie es in lateinischer Fassung von Dionysius Exiguus zusammengefaßt war. Diese durchgehaltene Überlieferung bis zu Gratian hat dazu geführt, daß auch das klassische kanonische Recht des hohen Mittelalters Elemente altkirchlichen Rechts rezipierte und damit strukturell eine gemeinsame Schicht mit dem Ostkirchenrecht behielt. Der Zusammenhang zwischen Dionysius und Gratian ermöglicht in der Gegenwart einen ökumenischen Dialog über Strukturen der Kirche zwischen östlichen und westlichen Kirchen, da im kirchlichen Bereich ein gemeinsamer Bestand an Rechtsbegriffen niemals völlig verloren ging. Präziser ausgedrückt läßt sich sagen, daß die frühmittelalterliche Rechtsgeschichte nicht nur die Bannbulen von 1054 ermöglicht hat, sondern auch die Zurücknahme der Bannbulen 1965<sup>7</sup>. Der scheinbar esoterische Gegenstand der Überlieferungsgeschichte frühmittelalterlicher Kirchenrechtsquellen hat unter dieser Perspektive aktuelle Bedeutung für den gegenwärtigen und künftigen Dialog der christlichen Kirchen.

2. Das Decretum Gratiani und zu einem geringen Teil auch die gregorianische Dekretalensammlung wurden zu umfangreichen Repositorien des vorgratianischen Rechtsstoffs, wodurch Rechtsbegriffe des frühen Mittelalters auch für die spätmittelalterliche und neuzeitliche Welt maßgebend blieben. Das gilt für den kirchlichen Bereich, wo bekanntlich das gratianische Dekret bis 1918 geltendes Recht blieb und selbstverständlich auch heute im nachkonziliaren Recht Gratian nicht völlig unaktuell ge-

<sup>6</sup> Hierzu cf. MEINE Arbeit 'Kanonistische Aktivität in Regensburg im frühen Mittelalter' in: Zwei Jahrtausende Regensburg, hg. von DIETER ALBRECHT (= U.R. Schriftenreihe der Universität Regensburg, Bd. 1) 1979, pp. 55-74.

<sup>7</sup> Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Aufhebung der Bannbulen cf. WILIBALD M. PLÖCHL, Zur Aufhebung der Bannbulen von 1054 im Blickfeld der kirchlichen Rechtsgeschichte, ZRG Kan. Abt. 57 (1971) 1-21.

worden ist. Es gilt aber daneben auch für Institute des weltlichen Rechts, die im klassischen kanonischen Recht ihre Grundlage haben und bei denen dieses auf vorgratianischen Rechtssätzen aufbaut. Sofern die Karolingerzeit sich bis in die Gegenwart rechtsgeschichtlich auswirkt, ist dies über das Medium des kanonischen Rechts geschehen. In einem Einzelfall bin ich diesen Zusammenhängen für den Rechtssatz des *Ne bis in idem* nachgegangen, der sich als allgemeines Prinzip des Strafprozeßrechts in die Karolingerzeit zurückverfolgen läßt<sup>8</sup> — hier ist rechtsgeschichtliche Klärung über die Überlieferungsgeschichte der kanonistischen Quellen möglich. Nur über das kanonische Recht läßt sich das Fortleben von Rechtsgedanken der Karolingerzeit bis zur Gegenwart nachweisen; die Erforschung der Überlieferungsgeschichte kann also auch unter diesem Gesichtspunkt Interesse beanspruchen.

Berücksichtigt man die Bedeutung des vorgratianischen Rechts unter diesen historischen und aktuellen Aspekten, so möchte man erwarten, daß auf diesem Gebiet stets eines der Zentren rechtshistorischer Forschungsaktivität gelegen haben müßte. In der Tat kann die Forschung auf diesem Feld bereits auf eine über vierhundertjährige Geschichte zurückblicken; wobei bereits in der Anfangsperiode des 16. Jahrhunderts vielfach ein Kenntnisstand erreicht wurde, der auch heute noch nicht überholt ist<sup>9</sup>. Dem 16. Jahrhundert verdanken wir zunächst einige Ausgaben wichtiger vorgratianischer Kanonensammlungen, nämlich des Burchard von Worms<sup>10</sup>, des Dekrets des Ivo von Chartres und der Panormie desselben Autors<sup>11</sup>. Sowohl Burchards Dekret als auch Ivos Panormie

<sup>8</sup> Hierzu MEINE Arbeit 'Ursprünge und Entwicklung des Verbotes doppelter Strafverfolgung wegen desselben Verbrechens in der Geschichte des kanonischen Rechts' in: ZRG Kan. Abt. 56 (1970) 124-156.

<sup>9</sup> Zur Forschungsgeschichte auf diesem Gebiet cf. die interessante 'literarhistorische Einleitung' bei FRIEDRICH MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande (Graz 1870, Nachdruck 1956) XVII-LXVI.

<sup>10</sup> Zu den ersten Ausgaben des Dekrets des Burchard cf. EMILE VAN BALBERGHE, Les éditions du Décret de Burchard de Worms, RThAM 37 (1970) 5-22.

<sup>11</sup> Zu den frühen Ausgaben der kanonistischen Werke Ivos von Chartres cf. HENRI WAGNON, L'Université de Louvain et les éditions de textes et anciens commentaires de droit canonique, Congrès de Droit Canonique Médiéval Louvain et Bruxelles 1958 (BRHE: 33, 1959) 19 f. Die erste Ausgabe der Panormie Ivos stammt von SEBASTIAN BRANT und erschien bereits 1499; cf. hierzu RODERICH STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts (Leipzig

werden bis heute gemeinbin in der Ausgabe des 16. Jahrhunderts benutzt; Ivos Dekret in einer Edition des 17. Jahrhunderts, die weitgehend auf der des 16. Jahrhunderts beruht<sup>12</sup>. Für die umfangreichsten vorgratianischen Kanonessammlungen stützen wir uns also immer noch auf das 16. Jahrhundert, und für das große Werk der Pseudoisidorischen Dekretalen gibt die Edition von MERLIN aus dem Jahre 1524 immer noch ein zutreffenderes Bild als das *textual mélange* (SCHAFER WILLIAMS) von HINSCHIUS in seiner Edition von 1863<sup>13</sup>.

Außer der editorischen Tätigkeit hat aber auch bereits diese Zeit die erste Gesamtdarstellung der Quellengeschichte der vorgratianischen Sammlungen hervorgebracht. Sie liegt vor in dem Werk des ANTONIO AGUSTIN 'De quisbusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus iudicium ac censura', erschienen zuerst 1611 in AGUSTINS 'Iuris pontificii veteris epitome'<sup>14</sup>. Die kurze grundrißhafte Darstellung enthält auch für die heutige Forschung noch wichtige Anregungen.

Ich kann bei dieser Gelegenheit keinen Überblick über die Forschung des 17. und 18. Jahrhunderts auf dem Gebiet vorgratianischer Quellen geben, insbesondere auch nicht über den Wert einzelner Editionen des 17. Jahrhunderts, deren handschriftliche Grundlage übrigens teilweise noch nicht untersucht wurde. Die wichtigste Forschungsleistung des 18. Jahrhunderts war das Werk der Brüder BALLERINI 'De antiquis tum editis

1867) 458 f. Zur Ausgabe SEBASTIAN BRANTS habe ich eine Studie in BMCL N.S. 12 (1982), 31-49 veröffentlicht.

<sup>12</sup> Die bei MIGNÉ, P. L. vol. 161, col. 9-1036 nachgedruckte Ausgabe des Dekrets von Ivo ist diejenige des F. J. FRONTEAU in 'Ivonis Carnotensis Opera omnia' Pars I (Parisiis 1647). Diese Ausgabe bringt den Text des Dekrets nach der Ausgabe des JOHANNES MOLINÆUS, erschienen in Löwen 1561. Fronteau behauptet in seinen 'Notae' (Opera p. 479), er habe für seine Ausgabe das 'Vetustissimum manuscriptum' aus St. Viktor in Paris herangezogen — es handelt sich dabei um den sog. Victorinus, heute Ms. Paris Bibl. nat. 14315 —, jedoch scheint er diese Handschrift hauptsächlich zu Anmerkungen in seinen 'Notae' (pp. 480-486) verwandt zu haben. Eine Untersuchung der handschriftlichen Grundlagen der bisherigen Editionen des Dekrets wird von mir demnächst vorgelegt werden.

<sup>13</sup> Zu den Pseudo-Isidoreditionen cf. SCHAFER WILLIAMS, Codices Pseudo-Isidoriani. A. Paleographic-historical Study (= Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subs., vol. 3) New York 1971, pp. 97-121.

<sup>14</sup> In: ANTONIUS AGUSTINUS, Iuris Pontificii veteris epitome, Bd. 2 (Romae 1611). Zu der Schrift AGUSTINS über die Kanonessammlungen cf. MAASSEN, op. cit., pp. XXIX-XXXIV; JOHANN FRIEDRICH v. SCHULTE, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Bd. III/1 (Stuttgart 1880, Nachdruck 1956) 726 f.

tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque Tractatus in quatuor Partes distributus' 1757 in ihrer Ausgabe der Werke Leos des Großen<sup>15</sup>, die erste umfassende Gesamtdarstellung der Geschichte der Kanonessammlungen von den griechischen Sammlungen bis auf Gratian. Trotz der Fortschritte der Forschung seit 1757 ist das Werk der BALLERINI die einzige Gesamtdarstellung der vorgratianischen Quellengeschichte geblieben, da die beiden Standardwerke, die die Arbeit der BALLERINI weitergeführt haben, nämlich MAASSENS 'Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande' 1870<sup>16</sup> und die 'Histoire des Collections canoniques en occident' von PAUL FOURNIER und GABRIEL LE BRAS 1931/32 jeweils nur sich ergänzende Teilabschnitte der Quellengeschichte behandelt haben<sup>17</sup> und in der Konzeption auch sehr voneinander abweichen, so daß man nicht einfach die Ergebnisse der Forschung zur vorgratianischen Quellengeschichte bis 1930 im Griff hat, wenn man beide Werke konsultiert. Es ist vielmehr vor allem neben FOURNIER-LE BRAS immer noch das Werk der BALLERINI heranzuziehen — wegen des sonst nirgends so intensiv vermittelten Gesamtüberblicks über die Quellengeschichte, wegen der Wertungen, die Grundlage späterer Darlegungen in der Literatur wurden, und wegen der Detailbeschreibung von Handschriften. Welche Einsichten die BALLERINI bereits erreicht hatten, sei am Problem der Pseudo-Isidorhandschriften exemplifiziert. Die BALLERINI kannten 13 Pseudo-Isidorhandschriften und legten ihrer Beschreibung der pseudo-isidorischen Sammlung primär den *Vaticanus 630* zugrunde: "Is enim praefendus omnino est omnibus"<sup>18</sup>. Anders HINSCHIUS, der diesen Codex in das Ende des 11. oder den Anfang des 12. Jahrhunderts setzte<sup>19</sup>. Die neuere Forschung hat dem Urteil der BALLERINI zugestimmt und den Codex Vat. 630 in das 3. Viertel des 9. Jahrhunderts datiert; so SCHAFFER WILLIAMS in seinem Katalog der Pseudo-Isidorhandschriften<sup>20</sup> und HORST FUHRMANN, der von dem "paläographischen Un-

<sup>15</sup> In: Leonis Magni Opera, t. III, Appendix (Venetiis 1757) I-CCCXX (= Migne, P.L. vol. 56, col. 11-354).

<sup>16</sup> Cf. oben Anm. 9.

<sup>17</sup> PAUL FOURNIER/GABRIEL LE BRAS, Histoire des collections canoniques en occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien, 2 Bd. (Paris 1931-32).

<sup>18</sup> BALLERINI, op. cit. (wie Anm. 15) p. CCXXVI.

<sup>19</sup> P. HINSCHIUS, Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni (Leipzig 1863, Neudruck 1963) Commentatio p. LXI.

<sup>20</sup> SCHAFFER WILLIAMS, Codices Pseudo-Isidoriani p. 64.

verstand" bei PAUL HINSCHIUS spricht<sup>21</sup>. Für die Quellengeschichte der Kanonistik beginnt die noch gegenwärtig relevante Forschungstradition jedenfalls nicht mit dem 19. Jahrhundert, sondern reicht weit hinter diese Zeit zurück.

Über die Forschungstätigkeit im 19. Jahrhundert und dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts brauche ich hier nicht im einzelnen zu berichten. Sie gipfelt nach den zum Teil auch heute noch wichtigen Arbeiten von HERMANN WASSERSCHLEBEN 'Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen' 1839<sup>22</sup> und von AUGUSTIN THEINER, zusammengefaßt in den 'Disquisitiones criticae' 1836<sup>23</sup>, in zwei großen Standardwerken, die bis heute die Grundlage aller weiteren Forschung darstellen, nämlich die 'Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande' von MAASSEN und die 'Histoire des collections canoniques en Occident' von FOURNIER und LE BRAS. Die 'Histoire' bedeutete die Zusammenfassung des Lebenswerks von PAUL FOURNIER, dessen Detailuntersuchungen auf diesem Gebiet sich über mehr als 40 Jahre erstreckten<sup>24</sup>; der selbständige Anteil von GABRIEL LE BRAS an der 'Histoire' betraf die Partien über die Bußbücher und die Sentenzensammlungen des 12. Jahrhunderts<sup>25</sup>.

Abgesehen von der zum Teil unterschiedlichen Konzeption bilden die Geschichtswerke von MAASSEN und FOURNIER eine gut sich ergänzende Grundlage weiterer Forschung, da FOURNIER mit dem Zeitpunkt einsetzt, zu dem MAASSEN seinen Band abschließt. Dabei blieben zwei Lücken der Quellengeschichte, die durch die erwähnten Werke nicht ausgefüllt wurden:

1. Die erste Lücke betraf die pseudo-isidorischen Sammlungen, ihre Quellen und ihren Einfluß, von FOURNIER-LE BRAS zwar behandelt, aber ohne in das Detail einzudringen, so daß daneben genügend Raum für eine

<sup>21</sup> FUHRMANN, Einleitung zu Schafer Williams, op. cit., p. XI.

<sup>22</sup> HERMANN WASSERSCHLEBEN, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (Leipzig 1839). Von Wasserschleben stammt auch die erste kritische Untersuchung und Edition der Bußbücher: F. W. H. WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche (Halle 1851, Neudruck 1958).

<sup>23</sup> AUGUSTIN THEINER, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones seu sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio (Romae 1836).

<sup>24</sup> 'Avant-propos' der 'Histoire' p. VII.

<sup>25</sup> Cf. 'Avant-propos' p. IX f.

umfassende Untersuchung des Einflusses Pseudo-Isidors durch HORST FUHRMANN blieb<sup>26</sup>.

2. Angesichts der regen Aktivität der Forschung des 19. Jahrhunderts in der Quellengeschichte des kanonischen Rechts ist es überraschend, daß die historisch wichtigste Rechtssammlung, nämlich das Dekret Gratians, keine Analyse hinsichtlich der unmittelbaren Vorlagen erfuhr. Zwar wurden die meisten Kapitel Gratians hinsichtlich ihres Ursprungs identifiziert: FRIEDBERG konnte in seiner Ausgabe von 1879 nur noch 131 *Incerta* bei etwa 4.000 Kapiteln anführen, nachdem vor FRIEDBERG bereits im 18. Jahrhundert CARLO SEBASTIANO BERARDI die wesentliche Vorarbeit geleistet hatte<sup>27</sup>, nach RICHTERS Urteil das beste kritische Werk über das Dekret<sup>28</sup>. Jedoch blieb neben der Identifikation der Kanones bei Gratian die Aufgabe einer *Provenienzanalyse* fast völlig vernachlässigt, obwohl FRIEDBERG in seiner Edition einen Index von Parallelstellen zwischen Gratian und 15 vorgratianischen Sammlungen brachte, ohne allerdings das Problem zu untersuchen, ob Gratian wirklich alle 15 Sammlungen benutzt hatte. Insofern ist FRIEDBERGS Überschrift über diesen Abschnitt der Einleitung zur Edition: "Quibus Canonum collectionibus Gratianus usus sit" geradezu irreführend, da er selbst zugibt, die Frage der Abhängigkeit Gratians von älteren Sammlungen nicht untersucht zu haben: "Iam dudum constat, Gratianum ... plerumque antiquiores potius canonum collectiones adisse: quot et quas potissimum adhibuerit, vix unquam pro certo demonstrari poterit"<sup>29</sup>.

FRIEDBERG konnte diese Aufgabe im Rahmen einer Edition auch gar nicht lösen, abgesehen davon, daß zu seiner Zeit viele ungedruckte vorgratianische Sammlungen noch nicht bekannt waren, daß vor allem die Forschungstätigkeit von PAUL FOURNIER noch nicht begonnen hatte<sup>30</sup>. Aber auch die anderen zeitgenössischen Forscher in der Quellengeschichte sind dieser Frage aus dem Wege gegangen. JOHANN FRIEDRICH VON

<sup>26</sup> HORST FUHRMANN, wie oben Anm. 3.

<sup>27</sup> C. S. BERARDI, *Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti*. 4 Bd. Taurini 1752-1757.

<sup>28</sup> A. L. RICHTER, *Beiträge zur Kenntnis der Quellen des canonischen Rechts* (Leipzig 1834) 20. Die Arbeit von RICHTER ist wegen der vergleichenden Tabellen zu vorgratianischen Sammlungen auch heute noch wichtig.

<sup>29</sup> FRIEDBERG, *Prolegomena zur Edition des Decretum Gratiani* (Leipzig 1879) XLII.

<sup>30</sup> Auf die Bedeutung FOURNIERS in dieser Beziehung weist hin STEPHAN KUTTNER, *De Gratiani opere noviter edendo*, *Apollinaris* 21 (1948) 123.

SCHULTE erklärte 1875 im ersten Band seiner 'Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts — Von Gratian bis auf Papst Gregor IX.', daß er das Dekret als Sammlung des älteren Rechtsstoffs von seinen Erörterungen ausschließe, einmal unter Hinweis auf fehlende handschriftliche Studien in bezug auf ältere Sammlungen, zum anderen wegen der Erwartung, daß MAASSEN im zweiten Band seines Werks die Beziehungen Gratians zu den älteren Sammlungen untersuchen werde<sup>31</sup>, wie es dieser 1870 in der Vorrede seines Werks angekündigt hatte<sup>32</sup>. Aber MAASSEN blieb bei Pseudo-Isidorstudien stecken<sup>33</sup> und gelangte niemals zur geplanten Fortsetzung, so daß die Gratianfragen von beiden Forschern nicht behandelt wurden.

Von der Tätigkeit PAUL FOURNIERS konnte man erwarten, daß seine Forschungsarbeit in eine Provenienzanalyse der Texte des gratianischen Dekrets einmünden würde. In der 'Histoire' von FOURNIER und LE BRAS findet man wichtige Hinweise auf die Bedeutung einzelner Sammlungen bei der Komposition des Dekrets, aber Gratian selbst wurde in dieses Werk nicht einbezogen: "l'œuvre se termine à la veille de la publication du Décret de Gratien"<sup>34</sup>. Eine Ergänzung war von GABRIEL LE BRAS unter dem Titel 'Le Décret de Gratien. Tome I. Unité et divergence dans le droit des Églises d'Occident depuis l'antiquité jusqu'au XII<sup>e</sup> siècle' geplant. Dieses Werk sollte vor allem den Quellen Gratians gewidmet sein. Der 23. Juli 1933 war in diesem Bereich ein Unglückstag für die Kanonistik. An diesem Tag wurde das Gratianmanuskript zusammen mit Banknoten bei LE BRAS gestohlen; es tauchte nie wieder auf und LE BRAS verzichtete auf eine erneute Ausarbeitung<sup>35</sup>. Dieser Verlust wurde bis heute nicht aufgeholt, obwohl die Erforschung von Spezialproblemen erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Die seit Erscheinen des epochemachenden Werkes von FOURNIER-LE BRAS vergangenen 50 Jahre haben insgesamt eine stärkere Konzentration der Forschung auf den Zeitraum des klassischen kanonischen Rechts von 1140 bis 1378 als auf die vorgratianischen Sammlungen gesehen. Diese

<sup>31</sup> SCHULTE, op. cit. Bd. I, p. 39 f.

<sup>32</sup> MAASSEN, op. cit., Vorrede p. XII.

<sup>33</sup> Publiziert in seinen Pseudoisidor-Studien I-II, SB Ak. Wien, phil.-hist. Kl. 108 (1885) 1061-1104 und 109 (1885) 801-860.

<sup>34</sup> FOURNIER-LE BRAS, 'Histoire', Avant-propos p. VIII.

<sup>35</sup> GABRIEL LE BRAS, Vues sur les problèmes posés autour du 'Décret' de Gratien, Apollinaris 21 (1948) 112.

Akzentsetzung hängt wesentlich mit dem Lebenswerk von STEPHAN KUTTNER zusammen und wurde auch für die Arbeit des 1955 gegründeten 'Institute of Medieval Canon Law' als primäre Zielsetzung im Programm festgehalten<sup>36</sup>. Allerdings wurde das vorgratianische Recht in den Publikationen des Kuttnerschen Instituts dann doch zu einem erheblichen Teil berücksichtigt; von den bisher 14 Bänden der 'Monumenta Iuris Canonici' betreffen immerhin 4 ausschließlich das vorgratianische Recht<sup>37</sup>. Außerdem wurden durch die Tätigkeit von HORST FUHRMANN und seinen Schülern, in erster Linie dabei durch die monumentalen Werke von FUHRMANN selbst über 'Einfluß und Verbreitung der pseudo-isidorischen Fälschungen' 1972/74 und von MORDEK über die 'Collectio vetus gallica' 1975 neue Ergebnisse erzielt und Perspektiven gewonnen, die den Kenntnisstand gegenüber der Zeit um 1930 erheblich erweitert haben. Neben diesen Forschern wären viele andere zu nennen: ich erwähne hier nur CHARLES MUNIER mit seinen Forschungen zum patristischen Anteil am kanonischen Recht<sup>38</sup>, GÉRARD FRANSEN mit seinen Arbeiten zum Dekret des Burchard von Worms<sup>39</sup>, JOHN GILCHRIST mit seinen Forschungen zur 74-Titel-Sammlung und der dazugehörigen Edition<sup>40</sup>, GONZALO MARTÍNEZ DIEZ mit seinen Publikationen und Editionen zu spanischen Kirchenrechtssammlungen, insbesondere zur sogenannten Hispana<sup>41</sup> und RAYMUND KOTTJES Bußbücherforschungen. Stichwortartig sei zusammengefaßt, was in diesen letzten 50 Jahren an neuen Erkenntnissen gewonnen wurde:

<sup>36</sup> Cf. das Programm in: *Traditio* 11 (1955) 434.

<sup>37</sup> Die Edition der 74-Titelsammlung von JOHN GILCHRIST 1973 (= *Monumenta*, Ser. B, vol. 1); die Edition der Sammlung des Pseudo-Remedius von HERWIG JOHN 1976 (= *Monumenta*, Ser. B, vol. 2); die 'Codices Pseudo-Isidoriani' von SCHAFFER WILLIAMS 1971 (= *Monumenta*, Ser. C vol. 3); die Edition der *Collectio Farfensis* von THEO KÖLZER (= *Monumenta*, Ser. B, vol. 5).

<sup>38</sup> CHARLES MUNIER, *Les sources patristiques du droit de l'église du VIII<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle* (Thèse Strasbourg, Mulhouse 1957).

<sup>39</sup> GÉRARD FRANSEN, *La tradition manuscrite du Décret de Burchard de Worms* (in: *Ius Sacrum*: Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, hg. von A. Scheuermann und G. May) 1969, 111-118. DERS., *Le Décret de Burchard de Worms: Valeur du texte de l'édition. Essai de classement des manuscrits*, ZRG Kan. Abt. 63 (1977) 1-19.

<sup>40</sup> Cf. oben Anm. 37.

<sup>41</sup> Cf. oben Anm. 1. Außerdem G. MARTÍNEZ DIEZ, *La colección canonica Hispana, II: Colecciones derivadas* (= *Monumenta Hispaniae Sacra, Serie canonica I*) Madrid 1976 und neuestens Bd. III — zusammen mit F. RODRIGUEZ: *Concilios Griegos y Africanos* (1982).

1. Wir besitzen kritische Ausgaben wichtiger Sammlungen wie der *Vetus Gallica* und der 74-Titelsammlung<sup>42</sup>; wir haben aber nach wie vor keine zuverlässigen Textausgaben für die meisten und gerade die umfangreichsten und wichtigsten vorgratianischen Sammlungen wie diejenigen Burchards und Ivos von Chartres.

2. Wir können heute einzelne Sammlungen in ihrer Bedeutung und ihrem Einfluß besser als früher einschätzen. Die Erforschung der '*Vetus Gallica*' durch MORDEK hat nicht nur das Bild der kanonistischen Überlieferungsgeschichte verändert, sondern darüber hinaus ein ganz neues Bild vom merowingischen Frankenreich begründet: die traditionelle These vom Zerfall der kirchlichen Einheit im Merowingerreich kann so nicht mehr aufrechterhalten werden; damit muß sich auch die Einschätzung der Karolingerzeit verändern. Für eine spätere Periode ist insbesondere die 74-Titelsammlung heute viel besser als früher bekannt. Die Ansichten JOHANNES HALLERS über die Bedeutung der Sammlung im Investiturstreit 1076<sup>43</sup> werden nicht mehr vertreten; aber trotz der vorliegenden Edition ist noch manches Problem hinsichtlich Entstehungsort und Einfluß dieser Sammlung zu lösen.

3. Für Pseudo-Isidor hat FUHRMANN nicht nur unsere Kenntnis hinsichtlich des Einflusses und der Verbreitung auf eine sichere Basis gestellt, sondern darüber hinaus mit seinem ausführlichen Index der Verbreitung der pseudo-isidorischen Texte ein für die weitere Forschung unentbehrliches Arbeitsmittel geschaffen. Die größte Lücke in diesem Bereich ist, daß eine vergleichbare Untersuchung für die Texte des Benedictus Levita fehlt, die für die Verbreitung und Umformung von Rechtsgedanken des römischen Rechts im frühen Mittelalter wahrscheinlich große Bedeutung hatten. Der Beitrag von GANSHOF im '*Ius Romanum Medii Aevi*' liefert hier Grundlagen<sup>44</sup>; die jahrzehntelange Arbeit von EMIL SECKEL hat aber niemand fortgesetzt<sup>45</sup>.

4. Schließlich hat man während der letzten Jahre die regionale Verbreitung kanonistischer Texte, von Kanonessammlungen, aber auch von

<sup>42</sup> Cf. oben Anm. 5 und 37.

<sup>43</sup> JOHANNES HALLER, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, Bd. 2<sup>2</sup> (1951) 396. Zur Diskussion um Hallers These cf. zusammenfassend FUHRMANN, op. cit. Bd. II, p. 487.

<sup>44</sup> FRANÇOIS L. GANSHOF, *Le droit romain dans la collection de Benoit le Levite* (=IRMAE I 2 b cc β) 1969.

<sup>45</sup> Die umfassenden Quellenstudien SECKELS, die zwischen 1901 und 1935 erschienen, sind vollständig bei FUHRMANN, op. cit. Bd. I, p. XLV, verzeichnet.

Bußbüchern, intensiver als früher untersucht. Die Zeit vor Gratian kennt kein *ius commune* der Kirche, sondern erhebliche *regionale* Verschiedenheiten. Wir wissen heute mehr als früher über die regionale Verbreitung der Sammlungen Pseudo-Isidors (SCHAFER WILLIAMS)<sup>46</sup> und Burchard von Worms (GÉRARD FRANSEN)<sup>47</sup> haben aber auch Studien über die kanonistischen Kenntnisse im Bodenseegebiet (KOTTJE, AUTENRIETH)<sup>48</sup>, in Salzburg (REYNOLDS)<sup>49</sup>, in Regensburg (LANDAU)<sup>50</sup>. Diese Art von Arbeiten müßte fortgeführt werden und vor allem auch Italien und Frankreich stärker als bisher erfassen; weiterführende Publikationen hinsichtlich Frankreichs sind in dieser Hinsicht von LINDA FOWLER-MAGERL zu erwarten<sup>51</sup>. Ich selbst habe eine erste Arbeit über das für das frühe Mittelalter wichtige Verona kürzlich veröffentlicht<sup>52</sup>.

Wenn man fragt, wo nach wie vor Defizienzen der Forschung liegen, so möchte ich folgendes hervorheben:

1. Viel zu wenige Sammlungen sind kritisch ediert. Uns fehlen brauchbare Editionen aller pseudo-isidorischen Sammlungen, von Burchard, von allen Sammlungen des Ivo von Chartres, von Anselm von Lucca, von Polycarp, von der irischen Kanonessammlung, schließlich sogar von der Sammlung des Dionysius Exiguus, um nur die wichtigsten Desiderate zu nennen. Neue Editionen sind in einigen Fällen versucht worden, aber leider zum Teil mit problematischer Editionstechnik, so etwa bei FORNASARI in seiner Edition der Sammlung in 5 Büchern des Codex Vat. 1339<sup>53</sup>. Außer den Sammlungen sind die in ihnen enthaltenen Quellen vielfach unzulänglich ediert: das gilt für die Konzilien nach 843

<sup>46</sup> Cf. oben Anm. 13.

<sup>47</sup> Cf. oben Anm. 39.

<sup>48</sup> JOHANNE AUTENRIETH/RAYMUND KOTTJE, Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet: Mittelalterliche Überlieferung in Konstanz, auf der Reichenau und in St. Gallen (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 18) Sigmaringen 1975.

<sup>49</sup> ROGER E. REYNOLDS, Canon law collections in early ninthcentury Salzburg, Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca 1976 (= Monumenta Iuris Canonici, Ser. C, vol. 6) Città del Vaticano 1980, pp. 15-34.

<sup>50</sup> Cf. oben Anm. 6.

<sup>51</sup> Eine erste Publikation von Forschungsergebnissen liegt inzwischen vor: LINDA FOWLER-MAGERL, Vier französische und spanische vorgratianische Kanonessammlungen, in: Aspekte europäischer Rechtsgeschichte, Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag (Frankfurt/M. 1982) 123-146.

<sup>52</sup> PETER LANDAU, Die Collectio Veronensis, ZRG Kan. Abt. 67 (1981) 75-120.

<sup>53</sup> Collectio canonum in V libris, Libri I-III, ed. M. FORNASARI (= CCL, Continuatio mediaevalis 6) Turnhout 1970.

generell, ferner für die westgotisch-spanischen Konzilien, für die Bischofskapitula, aber im Grunde auch für die weltlichen Kapitularien, wo man über die alte Ausgabe von BORETIUS hinauskommen müßte<sup>54</sup>. Die schlechte Erschließung der Quellen wird noch auf lange Zeit jede allgemeinere Aussage problematisch machen und Darstellungen der Institutionengeschichte jedenfalls sehr erschweren. Bei meinen Bemühungen, für Artikel der TRE Spezialbereiche der Institutionengeschichte neu zu erarbeiten, habe ich es als besonders mühsam empfunden, überhaupt erst einen Überblick über die Quellen zu gewinnen, der über die Ergebnisse des 19. Jahrhunderts hinausreicht. Es ist wahrscheinlich kein Zufall, daß die repräsentative kirchliche Rechtsgeschichte in französischer Sprache bisher die Zeit von 500 bis 1150 ausgespart hat<sup>55</sup>; die deutsche Forschung vertraut hier zur Zeit wohl noch weitgehend auf FEINE<sup>56</sup>; aber dieses Werk müßte in vielen der Tradition von STUTZ verpflichteten Ansätzen überwunden werden, sowohl hinsichtlich der Akzentsetzungen als auch in den begrifflichen Konzepten der für STUTZ und FEINE zentralen Rechtsmaterien. Daß die kanonistische Forschung im frühen Mittelalter auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit oder zumindest den Dialog mit den juristischen Germanisten schmerzlich vermißt, möchte ich nur am Rande vermerken. Es wäre etwa wünschenswert, wenn die Forschung auf dem Gebiet der Leges der Germanen den Kontakt zur kanonistischen Forschung verstärken würde.

2. Weitgehend zurückgestellt ist nach wie vor die Fragestellung, wie sich denn nun das große abschließende Werk der vorwissenschaftlichen Kanonistik, nämlich Gratians Dekret, zu seinen Vorgängern verhalten hat, aus welchen Quellen vor allem Gratian geschöpft hat. In einer Zeit, in der die kritische Überprüfung der Traditionen über Gratians Biographie dazu geführt hat, daß so gut wie nichts über Gratian als gesichert angenommen werden kann<sup>57</sup>, scheint es mir wichtig zu sein, eine erneute Anstrengung zu unternehmen, um über Gratians unmittelbare Quellen

<sup>54</sup> Eine neue Kapitularienausgabe und Editionen der Konzilien nach 843 sind bei den Monumenta Germaniae Historica in Vorbereitung.

<sup>55</sup> Die 'Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident', hg. von GABRIEL LE BRAS und JEAN GAUDEMET.

<sup>56</sup> HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. Aufl. 1972. Die letzte Neubearbeitung erfolgte in der 4. Aufl. 1964.

<sup>57</sup> Cf. den kritischen Aufsatz von JOHN T. NOONAN, Gratian slept here: The changing identity of the father of the systematic study of canon law, *Traditio* 35 (1979) 145-172.

zu Ergebnissen von einiger Plausibilität zu gelangen. Nur so können wir vielleicht hoffen, der nach wie vor mysteriösen Figur des Vaters der Wissenschaft vom kanonischen Recht näherzukommen und vielleicht auch die Tendenzen dieses in der historischen Auswirkung wohl wichtigsten Buches in der Geschichte des kanonischen Rechts klarer zu erkennen. Ich möchte daher den zweiten Teil meines Vortrags dazu benutzen, zu diesem Komplex einige Beobachtungen, Thesen und Hypothesen vorzutragen.

Die Frage von Gratians Quellen wurde während der letzten 30 Jahre vor allem von MUNIER hinsichtlich der patristischen Texte und von FUHRMANN hinsichtlich des Pseudo-Isidorbestandes untersucht<sup>58</sup>. Wenn man bedenkt, daß von etwa 4.000 Gratiankapiteln 1.200 patristischer Herkunft sind und 400 sich auf Pseudo-Isidor zurückführen lassen, so ist damit mehr als ein Drittel des Gratianbestandes näher nach seinen unmittelbaren Quellen untersucht worden. Hierbei hat sich nun gezeigt, daß die Vorstellung einer unübersehbar großen Zahl von Sammlungen, auf die sich Gratian bei der Abfassung seines Werkes gestützt haben soll, keineswegs zutreffen kann. Vielmehr wird man auch methodisch zunächst von der Hypothese einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Quellen ausgehen müssen, die von Gratian verwendet wurden. Unter diesen in Frage kommenden Quellen verdienen diejenigen den Vorzug, die zeitlich nahe an Gratian heranreichen — also der Zeit der sogenannten gregorianischen Reform angehören —, und die räumlich entweder von der Entstehung oder der Verbreitung der Handschriften her Beziehungen zu Italien, speziell zu Mittelitalien, aufweisen. Zur Bestimmung unmittelbarer Abhängigkeit Gratians von einer früheren Quelle sind dabei vor allem folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Textumfang bei Gratian und der vorhergehenden Sammlung entsprechen sich.
2. Textvarianten findet man nur bei Gratian und der möglichen Quelle.
3. Die Gratianinskription verweist auf die mögliche Quelle
  - a) entweder als Fehlzuschreibung, oder
  - b) aufgrund einer Inskriptionsverschiebung.
4. Kanones begegnen bei Gratian in derselben Sequenz wie in der Quelle.

<sup>58</sup> Cf. MUNIER, *op. cit.* (wie Anm. 38) 123-211.

5. Der Kanon ist *nur* in der vermuteten Quelle außer bei Gratian zu finden — letzteres kann eindeutig kaum jemals festgestellt werden<sup>59</sup>.

Grundsätzlich ist dabei wohl auch von einem heuristischen Prinzip der Ökonomie auszugehen, daß nämlich festgestellt werden müßte, wieviele Kanones bei Gratian auf diejenigen Sammlungen zurückgeführt werden können, die mit Sicherheit als Quelle Gratians angenommen werden müssen.

Von diesen *sicheren* Gratianquellen möchte ich zunächst ausgehen. Dabei sind aufgrund der gegenwärtigen Forschungslage die Teile 'De penitentia' und 'De consecratione' hinsichtlich ihrer Quellengrundlage getrennt zu prüfen, da Gesichtspunkte vorhanden sind, daß sie ursprünglich nicht Teil des gratianischen Dekrets gewesen sind und der oder die Verfasser dieser beiden Traktate eine andere Quellengrundlage als der Verfasser der 'Concordia discordantium canonum' gehabt haben können<sup>60</sup>. Ich meine, daß es zunächst vordringlich wäre, die Quellen des Kernstücks der 'Concordia' ohne 'De penitentia' und 'De consecratione' zu ermitteln.

Als unmittelbare Quellen Gratians kommen folgende in Betracht:

1. die Sammlung des Anselm von Lucca,
2. die Sammlung Polycarpus,
3. die Sammlung in 3 Büchern,
4. die Panormie des Ivo von Chartres,
5. die Tripartita des Ivo von Chartres,
6. der Liber de misericordia et justitia des Alger von Lüttich,
7. die Sententiae Magistri A. — jedenfalls für 'De consecratione' und vielleicht für 'De penitentia'.
8. die Etymologien des Isidor von Sevilla.

<sup>59</sup> Cf. hierzu JOHN ERICKSON, The collection in three books and Gratian's Decretum, BMCL, 2 (1972) 72 f. mit weitgehend übereinstimmenden Kriterien, und neuestens J. LENHERR, Arbeiten mit Gratians Dekret, AKKR 151 (1982) 141.

<sup>60</sup> Zu 'De penitentia' und 'De consecratione' im Plan des gratianischen Dekrets cf. zusammenfassend J. RAMBAUD bei G. LE BRAS/CHR. LEFEBVRE/J. RAMBAUD, L'Age classique 1140-1378. Sources et théorie du droit (=Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise au Occident, B. 7) Paris 1965, pp. 82-99. Zu 'De penitentia' speziell die Untersuchung von KAROL WOJTYLA (jetzt Papst Johannes Paul II.), Le Traité de 'Penitentia' de Gratien dans l'abrégé de Gdansk Mar. F. 275, Studia Gratiana VII (1959) 355-390.

Außer diesen sicheren Quellen wäre noch eine Sammlung zu nennen, die als Quelle Gratians vielleicht in Betracht kommt: das Dekret des Ivo von Chartres, und schließlich ist eine Benutzung der *Glossa ordinaria* zur Bibel durch Gratian wahrscheinlich.

Natürlich kann ich hier nicht diese summarische Aufzählung im einzelnen belegen; das Bild kann sich durch die weitere Forschung noch verschieben — ich glaube aber nicht, daß die Zahl der Quellen Gratians wesentlich größer sein dürfte. Ich habe bisher noch nicht das Dekret danach durchgearbeitet, um festzustellen, wie viele Gratianstellen übrigbleiben, wenn man jeweils das Vorkommen in den 8 genannten Quellen prüft. Es gibt zweifellos einige Texte bei Gratian, die in keiner der älteren Sammlungen enthalten waren, wohl aber zu Gratian als *Appendices* zu Handschriften der älteren Sammlungen gelangt sein können, nämlich das *neueste* Recht, vor allem die Kanones des 1. und 2. Laterankonzils<sup>61</sup>. Die unmittelbaren Quellen des neuesten Rechts etwa ab 1095 (Konzil von Clermont) müssen gesondert erforscht werden; hinsichtlich des 2. Laterankonzils zeigt sich überdies deutlich, daß Gratian die Texte erst am Ende seiner Redaktionsarbeit aufgenommen hat<sup>62</sup>.

Die Aufstellung der sicheren Gratianquellen führt mich zu zwei Hypothesen, die ich bisher nur an einzelnen Beispielen überprüfen konnte.

1. Gratian hat in der Regel auf Sammlungen zurückgegriffen, nicht etwa auf *Originalschriften*. Dies wurde für die patristischen Texte bereits von MUNIER als wahrscheinlich vermutet: "La documentation patristique des anciennes collections était très abondante, ce qui dispensait le compilateur bolonais de recourir aux oeuvres originales des Pères"<sup>63</sup>. Auch außerhalb der Patristik hat sich nach meiner Überzeugung Gratian in der Regel an vermittelnde Sammlungen gehalten. Ich bin der Frage jüngst in einem Seminar im Zusammenhang mit der Überlieferung der Bonifatius-Briefe nachgegangen. Sie tauchen bei Gratian an 18 Stellen auf. Die ältere Forschung, vor allem MICHAEL TANGL, der Herausgeber der Briefe, ging ohne nähere Prüfung von unmittelbarer Kenntnis des Briefcorpus bei Gratian aus; TANGL macht sogar Angaben, welche Handschrif-

<sup>61</sup> Cf. zu diesem Problem J. RAMBAUD in LE BRAS/LEFEBVRE/RAMBAUD, op. cit., p. 57 f.

<sup>62</sup> Cf. hierzu GÉRARD FRANSEN, La date du Décret de Gratian, RHE 51 (1956) 521-531, und neuestens T. LENHERR, Die Summarien zu den Texten des 2. Laterankonzils in Gratians Dekret, AKKR 150 (1981) 528-551.

<sup>63</sup> MUNIER, op. cit., p. 134.

tenklasse der Briefe Gratian gekannt haben mag<sup>64</sup>. Das alles ist meiner Ansicht nach ganz unwahrscheinlich; bei allen 18 Fragmenten lassen sich die Vorlagen in den kanonistischen Sammlungen nachweisen<sup>65</sup>; es besteht kein Grund, eine unmittelbare Kenntnis des Bonifatius bei Gratian anzunehmen. Eine ähnliche Untersuchung müßte etwa auch hinsichtlich der Kenntnis der Werke des Hinkmar von Reims bei Gratian durchgeführt werden — ich nehme an, daß auch bei Hinkmar das Ergebnis nicht anders wäre. Gratian exzerpierte große Sammlungen, nicht verstreute Quellentexte.

2. Gratian hat nicht auf Sammlungen zurückgegriffen, die zu seiner Zeit bereits antiquiert waren, sondern im wesentlichen sein Dekret aus Werken aufgebaut, die im letzten Jahrhundert vor 1140 entstanden waren. Angesichts der großen Bedeutung der Sammlung des Dionysius Exiguus im karolingischen Europa in der Form der Dionysio-Hadriana könnte man daran denken<sup>66</sup>, daß Gratian diese Sammlung in irgendeiner Form unmittelbar benutzt hat, und in der Tat hat noch auf dem Gratian-Kongreß 1952 in Bologna der phantasiereiche Forscher WILHELM PEITZ eine solche These formuliert, daß Gratian das Werk des Dionysius selbst benutzt habe<sup>67</sup>. Die von PEITZ gebrachten Beispiele habe ich untersucht: sie lassen sich sämtlich durch Benutzung des von mir genannten Corpus jüngerer Quellen erklären<sup>68</sup>. Dionysius kommt auch in der Form der Dionysio-Hadriana nicht als unmittelbare Quelle Gratians in Frage.

Der pseudo-isidorische Anteil am Gratianischen Dekret ist relativ hoch mit etwa 10 % der gratianischen Texte, höher als bei manchen Sammlungen des 11. Jahrhunderts<sup>69</sup>. Angesichts der umfangreichen handschriftlichen Verbreitung Pseudo-Isidors in Europa, vor allen auch in Italien, möchte man zunächst als wahrscheinlich vermuten, daß Gratian

<sup>64</sup> MICHAEL TANGL, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe (II), NA 41 (1919) 99.

<sup>65</sup> Der Komplex der Bonifatiustradition soll in einer besonderen Studie erörtert werden.

<sup>66</sup> Wir kennen heute 91 Handschriften, cf. MORDEK, op. cit., p. 243.

<sup>67</sup> WILHELM M. PEITZ, Gratian und Dionysius Exiguus, Studia Gratiana I (1953) 51-82.

<sup>68</sup> PEITZ untersucht im einzelnen 6 Gratiankapitel. Als unmittelbare Quellen Gratians kommen für diese Kapitel folgende Sammlungen in Betracht: Anselm von Lucca, Tripartita, Polycarp, die 3-Bücher-Sammlung.

<sup>69</sup> Cf. FUHRMANN, op. cit. Bd. II, p. 567 f.

als eine seiner Vorlagen eine Pseudo-Isidor-Handschrift gehabt haben müsse. Diese Auffassung wird vor allem von FUHRMANN vertreten: "Es ist nicht ausgeschlossen, daß ... die meisten Kapitel der pseudoisidorischen Dekretalen der Fälschung selbst entnommen sind"<sup>70</sup>. FUHRMANN gibt zu bedenken, ob darin nicht sogar eine besondere Reverenz Gratians vor dem päpstlichen Gesetzgeber zu erblicken sei. Ich kann jedoch nach Überprüfung der von FUHRMANN gegebenen Beispiele diese Ansicht nicht teilen: vielmehr ist in allen von FUHRMANN genannten Fällen die von Gratian nachweislich benutzte Sammlung in 3 Büchern die wahrscheinlichste unmittelbare Quelle<sup>71</sup>. Obwohl ich noch nicht alle Pseudo-Isidortexte Gratians daraufhin überprüfen konnte, führen mich die bisherigen Vergleiche zu der Konsequenz, daß eine direkte Benutzung Pseudo-Isidors durch Gratian eher unwahrscheinlich ist. Gratian weicht insofern von den Sammlern des 11. Jahrhunderts ab, die Pseudo-Isidor gerade für sich neu entdeckt hatten.

Das Dekret des Burchard von Worms wird in der Regel als wichtige unmittelbare Quelle Gratians betrachtet — gehört es doch mit 1.785 Kapiteln<sup>72</sup> zu den größten Sammlungen vor Gratian —, es wird im Umfang später von den Sammlungen des Ivo von Chartres übertroffen. Das Dekret Burchards war bereits vor 1035 in Italien verbreitet — eine neuere Arbeit von MORDEK kann noch 47 erhaltene Burchard-Handschriften und Exzerpte in Italien nachweisen<sup>73</sup>. Unter diesen Umständen möchte man es als sicher betrachten, daß Gratian das Dekret Burchards ausgiebig herangezogen hat. Aber schon FRIEDBERG hielt es in den Prolegomena zu seiner Ausgabe für möglich, daß Gratian Burchards Werk gar nicht benutzt habe: "Ipso Burchardo usum esse Gratianum pro certo neque

<sup>70</sup> FUHRMANN, op. cit. Bd. II, p. 579.

<sup>71</sup> Cf. FUHRMANN, op. cit. Bd. II, p. 581 f., Anm. 421. Es lassen sich folgende Entsprechungen der von FUHRMANN genannten Beispiele feststellen, wobei die 3-Bücher-Sammlung in der Form der Handschrift Vat. lat. 3831 benutzt wurde:

1. D. 89, c. 7 = 3 L. 2.24.1 (fol. 54rv-va);
2. C. 1, q. 7, c. 25 = C. 9, q. 1, c. 3 = 3 L. 2.4.1 (fol. 22 vb);
3. D. 50, c. 14 = 3 L. 2.18.26 + 2.18.27 (fol. 48va-vb);
4. C. 3, q. 1, c. 5 = 3 L. 3.21.1 + 3.21.3 + 3.21.4 (fol. 139 va);
5. C. 7, q. 1, c. 36 = 3 L. 2.5.32 (fol. 24vb-25ra).

<sup>72</sup> FOURNIER-LE BRAS, op. cit. Bd. I, p. 374.

<sup>73</sup> HUBERT MORDEK, Handschriftenforschungen in Italien. I: Zur Überlieferung des Dekrets Bischof Burchards von Worms, Q.F. 51 (1972) 646-650.

affirmare neque negare possum" <sup>74</sup>. Soweit ich bisher Vergleiche anstellen konnte, ist die Zahl übereinstimmender Sequenzen bei Burchard und Gratian relativ klein; in den meisten solcher Fälle ergibt sich aus dem Text oder der abweichenden Inskription, daß Burchard nicht als Gratians Quelle gedient haben kann. Ich nehme an, daß Gratian wahrscheinlich Burchards Werk *nicht* benutzt hat — das erklärt auch, daß man später mit Burchard gerade Gratianlücken zu füllen bestrebt war — so scheinen zahlreiche Paleae aus Burchard zu stammen und in der dekretistischen Literatur des 12. Jahrhunderts wird Burchard häufig zitiert — gerade weil man wohl damals noch wußte, daß man bei Burchard vieles von Gratian Übergangene finden konnte. Von allen vorgratianischen Sammlungen haben die Dekretisten des 12. Jahrhunderts Burchard am häufigsten erwähnt <sup>75</sup>. Vergegenwärtigt man sich die durchaus aktuelle Kenntnis Burchards im 12. Jahrhundert, dann kann man das Übergehen dieses Autors durch Gratian schwerlich anders deuten, als daß Gratian deutlich der gregorianischen Kanonistik den Vorzug gab und daß er nicht etwa möglichst vollständig alles Erreichbare sammeln wollte. Gratian war primär Autor, nicht Sammler.

Auffallend ist ferner, daß sich auch keine Spur einer Benutzung der 74-Titel-Sammlung bei Gratian feststellen läßt. Diese viel diskutierte und jüngst edierte Sammlung wurde seit HALLER als das eigentliche Textbuch der Gregorianer betrachtet <sup>76</sup>, eine von FUHRMANN jetzt erheblich relativierte Wertung. Bereits KUTTNER und ihm folgend FUHRMANN haben eine Benutzung dieser Sammlung durch Gratian als sehr zweifelhaft betrachtet <sup>77</sup>; die Sammlung ist offenbar von Gratian nicht berücksichtigt worden, obwohl sie in Italien bekannt war <sup>78</sup>.

3. Unter den Quellen Gratians kommen schwerlich solche Sammlungen in Betracht, die außerhalb Italiens entstanden sind und deren

<sup>74</sup> FRIEDBERG, Prolegomena zur Gratianausgabe, p. XLVI. Nach Feststellung MUNIERS, op. cit., p. 128 kann eine Benutzung Burchards für die *patristischen* Texte Gratians ausgeschlossen werden.

<sup>75</sup> Cf. SCHULTE, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts Bd. I (1875) 44.

<sup>76</sup> Cf. oben Anm. 43. Neuerdings H. FUHRMANN, Über den Reformgeist der 74-Titelsammlung (in: Festschrift H. Heimpel II, 1972) 1101-1120.

<sup>77</sup> STEPHAN KUTTNER, De Gratiani opere noviter edendo, Apollinaris 21 (1948) 126; FUHRMANN, op. cit. Bd. II, p. 493 und p. 576 f.

<sup>78</sup> 3 der erhaltenen 18 Handschriften sind italienisch; cf. GILCHRIST, Einleitung zur Edition p. XXXII.

Verbreitung rein regional war, die auch häufig nur in einer Handschrift überliefert sind. Man wird außer im Fall der Sammlungen des Ivo von Chartres, die europäische Verbreitung erlangt haben, in der Regel skeptisch sein müssen, wenn die Abhängigkeit Gratians von außeritalienischen Sammlungen behauptet wird. Seit WASSERSCHLEBEN ist man gelegentlich davon ausgegangen, daß Gratian die stark systematisch gegliederte sog. *Collectio Caesaraugustana* benutzt habe, die uns in 2 Rezensionen aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erhalten ist — von deren Benutzung in Italien wir aber keine sicheren Spuren haben —; die Sammlung ist wahrscheinlich in Südfrankreich oder Nordspanien entstanden<sup>79</sup>. Außerhalb dieses Gebiets scheint die Sammlung keinen Einfluß gehabt zu haben<sup>80</sup>. Die Überprüfung der von WASSERSCHLEBEN angegebenen Hinweise ergab jedenfalls, daß sich bisher keine Gratianstelle eindeutig auf die Caesaraugustana zurückführen läßt<sup>81</sup>. Es muß nach der bisherigen Forschung angenommen werden, daß regionale französische, deutsche oder auch norditalienische Sammlungen sich auf Gratian nicht ausgewirkt haben — so konnte ich keine Beziehung zwischen den von PICASSO edierten Mailänder Sammlungen des frühen 12. Jahrhunderts und Gratian feststellen<sup>82</sup>. Gratian hat nur wenige, in der Regel umfangreiche und seiner Zeit nahestehende Sammlungen für das Dekret benutzt.

<sup>79</sup> FOURNIER-LE BRAS, op. cit. Bd. II, p. 284.

<sup>80</sup> P. FOURNIER La Collection dite: Caesaraugustana, NRHDF 45 (1921) 75. Auf der Caesaraugustana beruht allerdings die von mir noch nicht untersuchte Sammlung der Handschrift Neapel XII A 27; zu ihr FOURNIER, l.c., p. 75. Die Sammlung der Handschrift Neapel wurde von THEINER entdeckt; cf. *Disquisitiones criticae* pp. 360-362. Theiner nahm an, daß die Handschrift in Spanien geschrieben sein müsse. Die Sammlung ist nach den Angaben FOURNIERS zum Teil in Causae und Questiones eingeteilt — FOURNIER, l.c., p. 76, vermutet, daß hier eine Nachahmung Gratians vorliege. Eine genauere Untersuchung der Handschrift von Neapel wäre sehr wünschenswert.

<sup>81</sup> FOURNIER, l.c., p. 75, betrachtete die Frage des Einflusses der Caesaraugustana auf Gratian als "très douteuse". Er plante dazu eine besondere Studie. WASSERSCHLEBEN, Beiträge p. 58, meinte, daß D. 5, c. 1-4 und D. 9, c. 9-11 bei Gratian aus der Caesaraugustana stammen müßten: D. 5, c. 1-4 = Caes. 10.56; D. 9, c. 9-11 = Caes. 1.11-12, 1.5. Aber D. 5, c. 1 ist Palea; D. 5, c. 2-4 entspricht Tripartita 1.55.70-72. Folglich ist D. 5, c. 1-4 nicht 'ohne Zweifel aus der Caesaraugustana entlehnt', wie *Wasserschleben* meinte. Bei D. 9, c. 9-11 entspricht die Serie nicht genau der der Caesaraugustana; D. 9, c. 9-10 könnten aus der Tripartita stammen (= Trip. 3.7.16-17); D. 9, c. 11 ist vor Gratian in Trip. 2.50.27 und Polycarp 1.27.11.

<sup>82</sup> GIORGIO PICASSO, *Collezioni canoniche milanesi del secolo XII* (= Pubblicazioni dell'Università cattolica del S. Cuore, Scienze storiche 2) Milano 1969.

Ich kann nun nicht mehr auf die Details der Beziehungen jeder einzelnen der unmittelbaren Quellen zum Gratianischen Dekret eingehen, möchte aber doch zumindest noch auf einige Probleme und Schwierigkeiten beim Vergleich Gratians mit diesen Sammlungen hinweisen. Ich gehe nach der Reihenfolge der von mir vorhin als Quellen Gratians genannten Sammlungen vor.

### 1. *Gratian und Anselm von Lucca*

Die Sammlung Anselms war die erfolgreichste Sammlung der gregorianischen Reform und ihre Rolle als Quelle Gratians wurde bereits von den *Correctores Romani* erkannt. Wir besitzen noch 15 mittelalterliche Handschriften der Sammlung<sup>83</sup>, allerdings in sehr verschiedenen Rezensionen, da die Sammlung, um 1085 verfaßt<sup>84</sup>, im 12. Jahrhundert in unterschiedlicher Form ergänzt wurde, so daß wir heute außer den frühen Fassungen A und B noch die späteren Rezensionen C und Bb unterscheiden, dazu bisher nicht ausreichend analysierte Mischformen<sup>85</sup>. Die Sammlung Anselms scheint überwiegend in Italien benutzt worden zu sein — jedenfalls stammen aus diesem Gebiet alle bekannten Handschriften. Daß sie von Gratian unmittelbar ausgewertet wurde, ist bisher von allen Forschern seit dem 16. Jahrhundert festgestellt worden, zuerst deutlich von ANTONIUS AUGUSTINUS: "Gratianus alicubi videtur huius libri ordinem sequi"<sup>86</sup>; auch die *Correctores Romani* gingen offenbar davon aus, da sie die Parallelen bei Anselm in ihrer Ausgabe am Rande der Gratiankapitel vermerkten. Eine genaue Untersuchung des Einflusses Anselms auf Gratian fehlt allerdings immer noch; obwohl z.B. FUHRMANN zu dem Ergebnis kommt: "Gratian scheint seinen Anselm auf der ganzen Strecke seines Werkes neben sich gehabt zu haben"<sup>87</sup>.

<sup>83</sup> Cf. MORDEK, *Handschriftenforschungen*, p. 628 n. 6; FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung*, p. 510 n. 230.

<sup>84</sup> Cf. FUHRMANN, *op. cit.*, p. 510 n. 229.

<sup>85</sup> Grundlegend zu den Rezensionen der Sammlung Anselms PAUL FOURNIER, *Observations sur diverses révisions de la collection canonique d'Anselme de Lucques*, *Annales de l'Université de Grenoble* 13 (1901) 427-458. Die Teiledition von FRIEDRICH THANER, *Anselm II. Bischof von Lucca, Collectio canonum* (Innsbruck 1906-1915, Neudruck 1965) beruht auf der Rezension A., sie reicht bis Buch 11, c. 15.

<sup>86</sup> A. AUGUSTINUS, *De collectoribus*, cap. XXIX.

<sup>87</sup> FUHRMANN, *op. cit.*, p. 576.

Vor allem ist unklar, welche Fassung des Werkes von Anselm Gratian verwendet hat. Eine Untersuchung dieser Frage ist zur Zeit nur mit unzulänglichen Mitteln möglich, da es momentan keine vollständige Ausgabe Anselms, sondern nur eine Teilausgabe von FRIEDRICH THANER gibt, die sich zudem fast ausschließlich auf die Fassung A stützt und über die späteren Rezensionen nicht informiert. Bei bisherigen Stichproben habe ich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß Gratian die Spätfassungen C oder Bb verwendet haben könnte — aber auch keine eindeutigen Indizien, daß ihm Fassung A vorgelegen haben müsse, was ohne ausreichende Begründung von MUNIER angenommen wird<sup>88</sup>. Es gibt auch Anhaltspunkte, daß Gratian Anselm in der Fassung B benutzt haben könnte, die sich von A durch Fehlen des Bußbuchmaterials unterschied. Vielleicht hat Gratian eine *Mischform* der Anselm-Sammlung benutzt, wie es auch für den Sammler des Polycarp bei seiner Anselmverwendung in der neuesten Polycarpanalyse von UWE HORST angenommen wird<sup>89</sup>. Jedenfalls ist es dringlich, in dieser Frage weiterzukommen; sie ist nicht nur überlieferungsgeschichtlich bedeutsam, sondern könnte auch zur Klärung der jüngst intensiv von STANLEY CHODOROW in seinem Buch über Gratian erörterten Frage dienen, inwieweit man die Tendenzen Gratians mit denen der gregorianischen Reform identifizieren könne<sup>90</sup>. Es muß jedenfalls betont werden, daß nach unserer bisherigen Kenntnis die Konzeptionen Anselms Gratian stark beeinflusst haben — Anselms 'Ideologie' wurde übrigens zuletzt von RONALD KNOX in einem wichtigen Aufsatz untersucht<sup>91</sup>.

<sup>88</sup> Cf. MUNIER, *op. cit.*, p. 130 und p. 141, n. 41. MUNIER gibt für seine These, die er selbst als vorläufig bezeichnet, nur 4 Beispiele — die von ihm genannten Texte könnten zum Teil von Gratian auch der Sammlung in 3 Büchern entnommen sein.

<sup>89</sup> UWE HORST, *Die Kanonessammlung Polycarpus des Gregor von S. Grisogono. Quellen und Tendenzen* (= *Monumenta Germaniae Historica, Hilfsmittel Bd. 5*, München 1980) 45.

<sup>90</sup> S. CHODOROW, *Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth-Century* (Publications of the Center of Medieval and Renaissance Studies, UCLA 5; Berkeley 1972) bes. pp. 17-64.

<sup>91</sup> R. KNOX, *Finding the Law. Developments in Canon Law during the Gregorian Reform*, *Studi Gregoriani* 3 (1972) 419-466.

## 2. Gratian und Polycarpus

An zweiter Stelle muß als direkte Quelle Gratians die Sammlung Polycarpus des Kardinals Gregor von San Grisogono genannt werden, entstanden wohl zwischen 1111 und 1113 in der unmittelbaren Umgebung Papst Paschalis II. und in 11 Handschriften überliefert<sup>92</sup>, abgesehen von einer späteren französischen Redaktion. Die Sammlung erlangte eine weite regionale Verbreitung über Italien hinaus nach Frankreich, Spanien und wohl auch Deutschland; wichtig ist, daß sie schon bald auch bei der Redaktion anderer Sammlungen benutzt wurde. Der Zusammenhang zwischen dem Polycarp und Gratian ist derart offensichtlich, daß man diese Sammlung wohl zu den unmittelbaren Quellen Gratians rechnen muß. Leider haben wir auch von ihr noch keine Ausgabe; sie wurde zwischen 1929 und 1932 von CARL ERDMANN vorbereitet, aber nicht fertiggestellt<sup>93</sup>. Jedenfalls läßt sich soviel sagen, daß Gratian wohl nicht nur Derivate des Polycarp benutzt hat, sondern diese Sammlung selbst<sup>94</sup>. Das läßt es als sehr zweifelhaft erscheinen, in Gratian einen Autor zu sehen, der in entschiedener Opposition zu den Kreisen um Paschalis II. gestanden habe, wie es vor allem von CHODOROW angenommen wird, wonach Gratian die Tendenz *reforming the reform papacy* zugeschrieben wird<sup>95</sup>. Jedenfalls würde ein genauer Vergleich der von Gratian übernommenen und der weggelassenen Texte des Polycarp wahrscheinlich zu dieser Frage neue Einsichten vermitteln.

## 3. Gratian und die Sammlung in 3 Büchern

Schließlich ist eine dritte italienische Kanonessammlung zu nennen, deren Bedeutung als Quelle Gratians erst während der letzten Jahre erkannt

<sup>92</sup> Cf. HORST, op. cit., pp. 11-13.

<sup>93</sup> Cf. HORST, op. cit., p. 15 und H. FUHRMANN, Zwei Papstbriefe aus der Überlieferung der Rechtssammlung 'Polycarpus' (in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte = Kieler hist. Stud. 16) 1972, pp. 131-133.

<sup>94</sup> PAUL FOURNIER, Les deux révisions de la collection canonique romaine dite le Polycarpus, MAH 37 (1918) 80, geht von einer direkten Polycarpbenutzung bei Gratian aus "sous réserve de vérifications ultérieures". Für MUNIER, op. cit., p. 132 ist die Polycarpbenutzung Gratians evident.

<sup>95</sup> Cf. CHODOROW, op. cit., besonders pp. 247-250.

wurde, und die nach meiner Ansicht vor allem auch als Hauptvermittler der Pseudo-Isidorrezeption Gratians in Betracht kommt. Es ist die *Sammlung in 3 Büchern*, erhalten in 2 Handschriften in Pistoja und im Vatikan (Pistoja Arch. cap. 135 [109] und Vat. lat. 3831), die zuerst 1894 von FOURNIER beschrieben wurde und deren Rolle als direkte Quelle Gratians neuerdings von JOHN ERICKSON herausgestellt wurde<sup>96</sup>. Leider ist diese Sammlung bei der Zusammenstellung der Pseudo-Isidortradition von FUHRMANN nicht berücksichtigt worden. Sie ist vor allem deshalb wichtig, weil wir mit ihr als der bisher spätesten nachgewiesenen direkten Quelle Gratians unter den Sammlungen ganz nahe an die Zeit und vielleicht auch den Entstehungsort des Gratianischen Dekrets herankommen. Mit der Benutzung der Sammlung in 3 Büchern lassen sich offenbar alle bisher angeführten Fälle vermuteter direkter Pseudoisidor-Benutzung Gratians erklären; die Sammlung zeigt wie Gratian Zurückhaltung gegenüber dem Dekret des Burchard von Worms<sup>97</sup>, und sie liegt mit einer Entstehungszeit zwischen 1112 und 1123 — wobei eine Entstehung gegen Ende dieser Dekade wegen der Benutzung des Polycarp wahrscheinlicher ist — schon relativ nah an der Zeit der Redaktionsarbeit Gratians, die ich zwischen 1125 und 1140 ansetzen würde. Die gregorianische Tendenz dieser Sammlung ist in der bisherigen Forschung betont worden. FOURNIER rechnet sie zu der Gruppe der *Collections romaines*. Da diese Sammlung eng mit dem Pontifikat Paschalis II. zusammenhängt, ist ihre Benutzung durch Gratian auch eher ein Indiz gegen die These CHODOROWS, daß sich Gratian von den Kreisen um Paschalis habe distanzieren wollen. Die intensive Benutzung dieses Textes durch Gratian, offenbar auch bereits in einer erweiterten Form, macht es übrigens unmöglich, bezüglich der Entstehungszeit des Dekrets die Frühansätze zu akzeptieren, die in der Forschung der letzten Jahrzehnte von VETULANI vorgeschlagen wurden<sup>98</sup>. Gratian kann ein Anhänger Paschalis II. gewesen sein — auch

<sup>96</sup> PAUL FOURNIER, Une collection italienne du commencement du XII<sup>e</sup> siècle, *Annales de l'Université de Grenoble* 6 (1894) 343-438. JOHN ERICKSON, The collection in 3 Books and Gratian's Decretum, *BMCL N.S.* 2 (1972) 67-75. Cf. auch STEPHAN KUTTNER, Urban II. and Gratian, *Traditio* 24 (1968) 504-505.

<sup>97</sup> So jedenfalls FOURNIER, *Annales* (wie Anm. 96) p. 405; anders FOURNIER-LE BRAS Bd. II, p. 202. Die Frage müßte genau untersucht werden.

<sup>98</sup> ADAM VETULANI, Nouvelles vues sur le décret de Gratien (in: *La Pologne au X<sup>e</sup> Congrès International des Sciences historiques, Warschau 1955*) 83-105. Diese Arbeit ist eine Zusammenfassung von Forschungen VETULANIS, die 1955 auf Polnisch veröffentlicht wurden. Die Arbeit 'Nouvelles vues' wird ergänzt

wenn er nach dem Tod dieses Papstes gearbeitet hat; seine Kompilationsarbeit läßt sich nach unserer jetzigen Kenntnis auf etwa 1125 bis 1140 festlegen.

#### 4. Gratian und Ivo von Chartres

Die Benutzung der Sammlungen Ivos durch Gratian ist von der Forschung stets angenommen worden; besonders die Benutzung der Panormie durch Gratian. Auch hier hat AGUSTIN das Richtige gesehen: "Gratianum suspicor ex hoc libro — sc. Panormia — plura sumpsisse, quam ex Burchardi, aut Ivonis decretis, quae decreta vix eum vidisse constat"<sup>99</sup>. Der Einfluß der Panormie auf Gratian ist immer wieder festgestellt worden<sup>100</sup>; wichtig wäre hier, Genaueres über die Form der Panormievorlage zu wissen, was aber in diesem Fall zur Zeit wohl aussichtslos ist, da wir bezüglich der Panormie nicht einmal einen Überblick über die handschriftliche Verbreitung haben<sup>101</sup>. Unzulänglich ist es, daß die Forschung hier bis in die jüngste Zeit vielfach mit den erfundenen Rubriken gearbeitet hat, die in den Druckausgaben der Panormie stehen und auf die Erstausgabe von SEBASTIAN BRANT zurückgehen, der sie einfach aus Gratian übernommen hat<sup>102</sup>. Jedenfalls war die Panormie sicher eine der Hauptvorlagen Gratians.

Außer der Panormie hat Gratian vor allem auch die *Tripartita* als Materialsammlung benutzt, deren Bedeutung für seine 'Concordia' erheb-

durch eine Übersetzung der Hauptkapitel des polnischen Textes: VETULANI, Le Décret de Gratien et les premiers décrétistes à la lumière d'une source nouvelle, *Studia Gratiana VII* (1959) 273-353, bes. pp. 332-341. Kritisch mit überzeugenden Gründen gegen Vetulani GÉRARD FRANSEN, La date du Décret de Gratien, *RHE 51* (1956) 521-531.

<sup>99</sup> ANTONIUS AUGUSTINUS, De collectoribus, cap. XXX. Agustin folgt hier allerdings dem Ivo-Editor Molinäus (wie Anm. 12), der im Widmungsbrief zu seiner Ausgabe sagt: "Gratianus... nec Burchardum nec Ivonem unquam viderit".

<sup>100</sup> Zusammenfassend etwa RAMBAUD in LE BRAS/LEFEBVRE/RAMBAUD, op. cit., passim, z.B. p. 53; auch FUHRMANN, op. cit., Bd. II, p. 578.

<sup>101</sup> Eine sehr erweiterungsfähige Liste von Panormiehandschriften bei PETER BROMMER, Unbekannte Fragmente von Kanonensammlungen im Staatsarchiv Marburg, *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 24* (1974) 232, Anm. 13.

<sup>102</sup> Zu den unechten Rubriken in den Druckausgaben der Panormie cf. JACQUELINE RAMBAUD-BUHOT, Les Sommaires de la Panormie et l'édition de Melchior de Vosmédián, *Traditio 23* (1967) 534-536. Ich habe zu den Rubriken und Inskriptionen der Panormie eine Studie fertiggestellt, die in *BMCL N.S. 12* (1982) erschienen ist (cf. auch oben Anm. 11).

lich gewesen ist<sup>103</sup>. Der Einfluß der Tripartita auf Gratian wurde zuerst von AUGUST THEINER herausgestellt, der sich auch bereits bemühte, ihn tabellarisch zu erfassen<sup>104</sup>; WASSERSCHLEBEN meinte, THEINER habe den Einfluß der Tripartita auf Gratian überschätzt<sup>105</sup>, doch hat THEINER hier im wesentlichen das Richtige gesehen. Die Tripartita wurde von Frankreich aus sehr bald auch in anderen europäischen Ländern bis nach Polen<sup>106</sup> verbreitet; ihr Einfluß in Italien erschien noch FOURNIER als zweifelhaft<sup>107</sup>, muß aber angesichts der starken Benutzung durch Gratian unterstellt werden. Soweit ich die Literatur überblicke, wurde bisher nur ein weiteres sicheres Indiz für den Einfluß der Tripartita in Italien gefunden<sup>108</sup>. Ist somit die Bedeutung der Tripartita für Gratian gesichert, so bleibt unklar, ob Gratian daneben noch die andere große Materialsammlung Ivos, nämlich das Dekret, überhaupt direkt benutzt hat. Auch hier sind die bisherigen Angaben der Forschung unzulänglich; es könnte durchaus sein, daß Gratian diese größte Sammlung vor seinem Werk, die 3.760 Texte enthält<sup>109</sup>, überhaupt nicht unmittelbar herangezogen hat. Bekanntlich war die handschriftliche Verbreitung des Ivonischen Dekrets gering, da wir nur 7 Handschriften kennen, außerdem allerdings noch Auszüge<sup>110</sup>. Man weiß bisher auch wenig über Einflüsse des Dekrets Ivos in Italien<sup>111</sup>. Jedenfalls läßt sich zur Zeit soviel sagen, daß für Gratian von den Werken Ivos die Tripartita und die Panormie im Vordergrund

<sup>103</sup> Zur Tripartita grundlegend PAUL FOURNIER, *Les collections canoniques attribuées à Yves de Chartres*, BEC 57 (1896) 645-698.

<sup>104</sup> THEINER, *op. cit.*, pp. 188-196.

<sup>105</sup> WASSERSCHLEBEN, *Beiträge* p. 58.

<sup>106</sup> Cf. FOURNIER-LE BRAS II, p. 66; FOURNIER, *Les collections canoniques* (wie Anm. 103) 649.

<sup>107</sup> FOURNIER-LE BRAS II, p. 66.

<sup>108</sup> Es handelt sich um die Sammlung III des Codex Vallicelliana MS. F. 54; cf. KUTTNER, *Some Roman Manuscripts of Canonical Collections*, BMCL N.S. 1 (1971) 25. Nach der Liste der Handschriften der Tripartita bei FOURNIER, *Les collections canoniques* (wie Anm. 103) 648, stammt immerhin eine der erhaltenen Tripartitahandschriften — Berlin, Hamilton 345 — aus Italien.

<sup>109</sup> So FOURNIER-LE BRAS II, p. 67.

<sup>110</sup> FOURNIER-LE BRAS II, p. 68. Zusätzlich zu den 6 bei Fournier erwähnten Manuskripten wurde eine weitere Handschrift von Fransen gefunden; cf. G. FRANSEN, *Manuscripts canoniques (1140-1234) conservés en Espagne*, RHE 49 (1954) 152-153.

<sup>111</sup> Die neuere Literatur geht allerdings generell von unmittelbarer Benutzung des Dekrets Ivos bei Gratian aus; so z.B. MUNIER, *op. cit.*, p. 130 f.

standen, d.h. die Forschung ist hier noch nicht wesentlich über die Zeit THEINERS und WASSERSCHLEBENS hinausgekommen.

### 5. Gratian und Alger von Lüttich

Zur Bedeutung des Alger von Lüttich für Gratian kann ich nichts Neues beitragen, was über die Ergebnisse von GABRIEL LE BRAS hinausführen würde<sup>112</sup>. Es ist sicher, daß der 'Liber de misericordia et justitia' des Alger *fons formalis* von Gratian gewesen ist, was hinsichtlich einzelner Kapitel und auch einzelner Dicta zuerst von RICHTER 1834 erkannt wurde<sup>113</sup>. LE BRAS hat mit Recht herausgestellt, daß Gratian das eigentlich theologische Schrifttum Algers, nämlich die Schrift 'De corpore et sanguine Domini', nicht benutzt hat<sup>114</sup>. Über die handschriftliche Verbreitung des Werks 'De misericordia et justitia' sind wir zur Zeit noch unzulänglich informiert<sup>115</sup>; Klärung ist hier durch einen Schüler von MORDEK zu erwarten, der eine neue Edition vorbereitet. Es wäre von großen Interesse, wenn es gelingen sollte, die handschriftliche Algervorlage für Gratian näher zu bestimmen. Dem Alger von Lüttich werden gelegentlich auch in der neueren Literatur noch die Sententiae magistri A. zugeschrieben<sup>116</sup>, eine These, die auf HERMANN HÜFFER zurückgeht<sup>117</sup>, der aber bereits von LE BRAS widersprochen wurde<sup>118</sup> und die endgültig von HEINRICH REINHARDT 1969 widerlegt wurde, der AILMERUS, einen Benediktinermönch aus Canterbury, als Verfasser der Summa nachweisen konnte<sup>119</sup>.

<sup>112</sup> GABRIEL LE BRAS, Alger de Liège et Gratien, *Revue des sciences philosophiques et théologiques* (1931) 5-26. Das Werk Algers wurde nach LE BRAS, *Le Liber de misericordia et justitia d'Alger de Liège*, *NRHDF* 15 (1921) 96, spätestens 1121 geschrieben.

<sup>113</sup> Cf. A. L. RICHTER, *Beiträge zur Kenntnis der Quellen des canonischen Rechts* (Leipzig 1834) 13.

<sup>114</sup> LE BRAS, *Alger de Liège et Gratien* (wie Anm. 112) 9-15.

<sup>115</sup> LE BRAS, *Le Liber de misericordia et justitia* (wie Anm. 112) erwähnt p. 90 vier Handschriften aus Frankreich und Belgien.

<sup>116</sup> So neuestens bei FRIEDRICH MERZBACHER, *Alger von Lüttich und das kanonische Recht*, *ZRG Kan. Abt.* 66 (1980) 235.

<sup>117</sup> HERMANN HÜFFER, *Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter* (Münster 1862, Neudruck 1965) 45-57.

<sup>118</sup> LE BRAS, *Alger de Liège et Gratien*, p. 25 f.

<sup>119</sup> Cf. HEINRICH J. F. REINHARDT, *Literaturkritische und theologiegeschichtliche Studie zu den Sententiae Magistri A. und deren Prolog 'Ad iustitiam credere*

## 6. Gratian und die *Sententiae Magistri A.*

Die *Sententiae Magistri A.* gelten seit den Forschungen von LE BRAS und KUTTNER allgemein als eine Quelle Gratians<sup>120</sup>. Allerdings ist ein genauerer Nachweis bisher nur für den Teil 'De consecratione' geführt worden<sup>121</sup>. Geht man davon aus, daß dieses Teilstück nicht Bestandteil des Ur-Gratian gewesen ist, was nach den neueren Forschungen möglich ist, so bleibt die Frage offen, ob Gratian selbst überhaupt theologische Werke unmittelbar als Vorlagen benutzt hat. Die von KUTTNER 1934 zugespitzt formulierte These: "Gratian ist ebenso produktiver Theologe wie produktiver Jurist"<sup>122</sup> wird man heute nicht mehr als evident betrachten können; sie bedürfte erneuter Untersuchung unter ausschließlicher Berücksichtigung des Dekrets minus 'De penitentia' und 'De consecratione'.

## 7. Gratian und Isidors *Etymologien*

Bereits in der bisherigen Forschung wurde erkannt, daß Gratian für seine Rechtsquellenlehre in den Distinktionen I-IV unmittelbar auf die *Etymologien* des Isidor von Sevilla zurückgegriffen hat<sup>123</sup>, die ihm vielleicht in Form eines auf die juristischen Partien des Buches V der *Etymologien* begrenzten Auszugs vorgelegen haben<sup>124</sup>. Die Übernahme

debemus', Arch. d'hist. doctr. et litt. du Moyen age 44 (1969) 33; auch *ders.*, Die Ehelehre der Schule des Anselm von Laon, BGPhMA N.F. 14 (1974) 4, Anm. 20 mit Zusammenfassung der gesamten Literatur.

<sup>120</sup> LE BRAS, *Alger de Liège et Gratien*, pp. 21-23; STEPHAN KUTTNER, Zur Frage der theologischen Vorlagen Gratians, ZRG Kan. Abt. 23 (1934) 246-252. KUTTNER hält allerdings für möglich, daß die in einem Florentiner Codex überlieferte erweiterte Fassung ihrerseits auf Gratian zurückgeht. Zu den *Sententiae* als Quelle Gratians zuerst HÜFFER, *Beiträge*, pp. 5-17.

<sup>121</sup> Cf. LE BRAS, *Alger de Liège et Gratien*, p. 22 mit Anm. 4.

<sup>122</sup> KUTTNER, Zur Frage der theologischen Vorlagen Gratians, p. 245.

<sup>123</sup> So bereits JEAN GAUDEMET, *La doctrine des sources dans le décret de Gratien*, RDC I (1951) 13 (auch in: JEAN GAUDEMET, *La formation du droit canonique médiéval*, VIII); MUNIER, *op. cit.*, p. 160.

<sup>124</sup> So GAUDEMET, *l.c.*, und MUNIER, *op. cit.* Solche Isidorauszüge sind häufig handschriftlich überliefert — z.B. *Etymologien* V. 1-27. Zu Isidorhandschriften cf. CHARLES HENRY BEESON, *Isidorstudien*, in: *Quellen und Untersuchungen zur*

Isidors bedeutete, daß Gratian auch Teile der antiken römischen Naturrechtsdoktrin in seinem Dekret verarbeitete<sup>125</sup>.

Ich möchte hier abschließen; mein Bericht hat Fragen aufgestellt, Antworten gegeben sowohl als auch Ansätze von Lösungen entwickelt. Ich hoffe, eins wenigstens klargemacht zu haben: wir wissen zwar nichts Biographisches über Gratian, "where Gratian slept", um mich eines kürzlich von JOHN NOONAN gebrauchten Ausdrucks zu bedienen<sup>126</sup>. Wir könnten aber in Erfahrung bringen, was Gratian dann getan hat, "when he was awake", nämlich wenn wir intensiver als bisher die Frage nach den unmittelbaren Vorlagen Gratians stellen.

lat. Philologie des Mittelalters, Bd. IV/2 (1913). Cf. ferner JOSÉ MARÍA FERNÁNDEZ CATÓN, Las etimologías en la tradición manuscrita medieval estudiada por el Prof. Dr. Anspach (León 1966).

<sup>125</sup> Hervorgehoben von MUNIER, op. cit., p. 160. Cf. auch RUDOLF WEIGAND, Die Naturrechtslehre der Legisten und Dekretisten von Irnerius bis Accursius und von Gratian bis Johannes Teutonicus (= Münchener Theologische Studien, III. Kan. Abt. Bd. 26, 1967) 126-130.

<sup>126</sup> JOHN T. NOONAN, Gratian slept here: The changing identity of the father of the systematic study of canon law, *Traditio* 35 (1979) 145-172.